

Gebührensatzung der Stadt Neustrelitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) vom 12. April 2005, (GVOBl. S. 146) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 16. März 2017 folgende Gebührensatzung der Stadt Neustrelitz beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Neustrelitz erhebt unter Maßgabe folgender Bestimmungen Gebühren.
- (2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

§ 2 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistungen der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden sind.
- (2) Für den Widerspruchsbescheid darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungsakt nicht übersteigen.
- (4) Mündliche Auskünfte sind in der Regel gebührenfrei.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Gebührenschuld der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt.
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dienen.

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der beigefügten Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Bei Ablehnung des Antrags wegen Unzuständigkeit ist von einer Gebührenerhebung abzusehen (§ 5 Abs. 2 KAG).

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung für die die Gebühr erhoben wird. Bei Ablehnung eines Antrages auf eine gebührenpflichtige Leistung oder bei Rücknahme eines Antrages, entsteht die Gebühr mit Ablehnung bzw. Rücknahme. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Gebührenfestsetzung beträgt 4 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Gebührenschuld entstanden ist.

-2-Gebührensatzung

- (3) Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten, unter Nachnahme der Gebühr, übersandt werden.

§ 8 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- Zeugen- und Sachverständigenkosten
- die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- Zustellungs- und Nachnahmekosten (für besondere Zustellungsarten)

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern ein nicht privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzererlaubnis, im Übrigen mit Beginn der Benutzung. Sie ist mit Beginn der Benutzung zu entrichten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Messen, Märkte und Verkaufsstände und anderer Nutzungen kann eine besondere Gebühr erhoben werden. In dieser Satzung werden nur Benutzungsgebühren erfasst, die nicht durch gesonderte Satzungen geregelt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 01.07.2010 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neustrelitz, 20.03.2017

Stadt Neustrelitz
Der Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Neustrelitz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
2.1	Bestätigung Ablichtung stimmt mit dem Original überein	8,35
2.2	Beglaubigung einer Unterschrift	4,20
2.3	schwarz/weiß Kopie pro DIN A 4 Seite	0,35
2.4	Farbkopie pro DIN A 4 Seite	0,95
2.5	Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens	25,30
	Amt für Finanzen und Liegenschaften	
3	Referat Liegenschaften	
3.1	Genehmigung einer Baulast	52,35
3.2	Vorverkaufsrechtsverzichtserklärung/ Negativattest	50,65
3.3	Nutzung Boots Kran Stadthafen je Hebung	32,65
3.4	Liegeplatzgebühr Stadthafen bis zu 3 Stunden	2,50
	zusätzlich pro angefangener Tag und lfd. Bootsmeter	1,00
3.5	Nutzung Slipanlage	5,00
3.6	Stellplatzgebühr Reisemobile bis zu 3 Stunden	2,50
	zusätzlich pro angefangener Tag	8,00
4	Referat Steuern und Abgaben	
4.1	Ersatz einer Hundesteuermarke bei Antrag des Hundehalters	9,35
	Dezernat für Stadtentwicklung und Bau	
5	Sachgebiet Tourismus	
5.1	Stadtführungen Erwachsene pro Person	6,00
	Kinder von 0 - 6 Jahren	gebührenfrei
	Kinder von 6 - 10 Jahren	3,00

6	Amt für Stadtplanung und Grundstücksentwicklung	
6.1	Vervielfältigung aus zeichnerischen Druckstücken, Stadtkarten, B- Plänen, F- Plänen, Luftbildauswertungen (keine Flurkarten)	3,35
6.2	Vervielfältigung des unter 7.1 genannten Materials pro Plot größer als DIN A 3	10,10
6.3	Versenden von digitalen Daten	20,15
6.4	Genehmigung nach § 144 BauGB	29,05
6.5	Bescheinigungen nach EstG §§ 7h, 10f, 11a bei einer Bausumme	
	bis 125.000,00 €	29,05
	bis 250.000,00 €	58,15
	bis 375.000,00 €	87,25
	bis 500.000,00 €	116,35
	bis 625.000,00 €	145,45
	bis 750.000,00 €	174,55
	bis 875.000,00 €	203,65
	bis 1.000.000,00 €	232,75
	ab 1.000.000,00 €	261,85
6.6	Genehmigung nach § 172 BauGB für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Rückbau baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)	29,05
6.7	Bearbeitung von Anträgen gemäß § 62 LBauO MV im Rahmen der Genehmigungsfreistellung	58,15
6.8	Bearbeitung von Anträgen nach § 67 LBauO MV auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	29,05
	Verwaltungsdezernat	
7.	Amt für Bildung und Soziales	
7.1	Nutzung der Aula „Jawaharlal-Nehru-Schule“ Tiergartenstraße 32	
	für die erste Stunde	49,90
	für jede weitere Stunde (Bewirtschaftungskosten)	8,65
7.2	Ein- und Ausräumen der Aula der „Jawaharlal-Nehru-Schule“	67,20
7.3	Nutzung von Klassenräumen „Jawaharlal-Nehru-Schule“	
	für die erste Stunde	22,20
	für jede weitere Stunde (Bewirtschaftungskosten)	2,85
7.4	Nutzung der Aula IGS „Walter Karbe“ Lessingstraße 27	
	für die erste Stunde	65,65

